

Satzung des Yachtclub Bad Zwischenahn (YCZ)

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsstander, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Yachtclub Bad Zwischenahn (YCZ)

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.

2. Er hat seinen Sitz in Bad Zwischenahn.
3. Der Stander des Vereins besteht aus einem gleichschenkeligen Dreieck. Er ist aufgeteilt in fünf waagerechte, gleichbreite Balken in den Farben gelb-rot-gelbrot-gelb. Links im Feld befindet sich ein senkrecht verlaufender, in schwarzen Konturen dargestellter Kreuzknoten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung und Pflege des Segelsports,
 - b) die Ausbildung der Mitglieder, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, im Segeln,
 - c) die Pflege des Umweltgedankens unter besonderer Berücksichtigung des Segelreviers „Zwischenahner Meer“,
 - d) die Durchführung von Wettkämpfen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

Der Verein ist Mitglied des Segler – Verband Niedersachsen E.V., Karmarschstraße 30-32, 30159 Hannover und kann Mitglied in Fachverbänden sein.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Vereinsmitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern (Passivmitgliedern)
- c) Jugendlichen,
- d) Kindern.

Die ordentlichen Mitglieder haben alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. Als außerordentliche Mitglieder können Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

Jugendliche sind die noch nicht volljährigen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder sind diejenigen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt. Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag hat den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers zu enthalten. Zusätzlich soll die Erlaubnis zur Abbuchung des Mitgliedsbeitrages durch den Verein von einem anzugebenden Bankkonto des Antragstellers bereits im Antrag erteilt werden. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Antragsteller haben die schriftliche Zustimmung sämtlicher gesetzlicher Vertreter zum beabsichtigten Erwerb der Mitgliedschaft nachzuweisen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder aufgrund Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Verein an dessen Postanschrift. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung kommt es auf den Zugang beim Empfänger an.
3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand mittels Beschluss vornehmen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift mit der Zahlung des Vereinsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Wochen vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mit der 2. Mahnung anzudrohen. Die Verpflichtung zur Zahlung des bis zur Streichung fällig gewordenen Mitgliedsbeitrage bleibt unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen oder das Ansehen und die Belange des Vereins nachhaltig und schwer geschädigt hat. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreiben/Rückschein bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschuß steht dem Mitglied das Recht der sofortigen Beschwerde an den Ältestenrat zu. Der Rechtsbehelf muß innerhalb von 2 Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Ältestenrat eingegangen sein. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ebenso wie der Rechtsweg ausgeschlossen.

C. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 7 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei volljährigen, ordentlichen Vereinsmitgliedern, und zwar aus
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/-in
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 3 Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlußfähig geblieben ist.
3. Der Vorstand und jedes einzelne Vorstandsmitglied können durch die Mitgliederversammlung vorzeitig mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit) abgewählt werden.

§ 9 Der Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter zwingend der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung und Vertretung sind sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
3. Der Erste Vorsitzende hat die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen vorzunehmen. Er ist zuständig für die Erstellung des Jahresberichtes. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes.
4. Der Schriftführer hat den Vorstand bei der Erledigung der anfallenden Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er ist zugleich Protokollführer in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
5. Der Kassenwart hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat insbesondere für das Einziehen der Mitgliederbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen auf Anweisung des Ersten Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenverwaltung des Vereins Rechnung abzulegen. Nur der Kassenwart ist berechtigt, Vereinsgelder zu verwalten und aufzubewahren. Die Belege sind durch den Ersten Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Der Kassenwart soll für die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr sorgen.
6. Der Jugendwart hat die Mitglieder, insbesondere die Jugendlichen, im Segeln auszubilden. Er leitet die Jugendabteilung des Vereins. Über seine Tätigkeit hat er in den regelmäßigen Vorstandssitzungen zu berichten.

§ 10 Die Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Erste oder der Zweite Vorsitzende anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Ersten oder den Zweiten Vorsitzenden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Mitgliederversammlungen

1. Die vom Verein abzuhaltenden Versammlungen sind nicht öffentlich. Sie gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen) und
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen, die außerordentlichen Mitgliederversammlungen dagegen unter Einhaltung einer Frist von höchstens 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung ist an die letzte, dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift des Mitgliedes zu senden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Jedes Mitglied darf nicht mehr als fünf fremde Stimme vertreten.
4. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - b) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
 - d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - e) die Beratung und die Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
2. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
 - a) die Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
 - b) Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer des Ältestenrates
 - g) Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Festsetzung der Beiträge,
 - i) Verschiedenes.

§ 13 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 3 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung nur mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Ein Dringlichkeitsantrag bezüglich einer Satzungsänderung ist nicht zulässig.
2. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob nicht fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der Antragsteller die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder hat.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen durch den Ersten Vorsitzenden einberufen lassen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von 10 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und Grundes verlangt wird. Eine Ausnahmeregelung gilt gemäß § 23 für den Fall der Auflösung des Vereins.

§ 15 Abstimmung

In den Mitgliederversammlungen wird durch Aufstehen oder Handaufheben, bei Wahlen außerdem durch Zuruf abgestimmt. Wenn mindestens 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, muß geheim abgestimmt werden.

D. Finanzen

§ 16 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird von den Mitgliedern des Vereins nicht erhoben.

§ 17 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins sind, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist, verpflichtet, jährlich einen Beitrag an den Verein zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von ordentlichen Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt. Der Jahresbeitrag ist spätestens 1 Monat nach Beschlußfassung über die Beitragshöhe zu entrichten. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug. Ein Mitglied des Vereins, das gleichzeitig Mitglied im Segelsportclub Bad Zwischenahn (SCZ) ist, wird beitragsfrei gestellt, solange und soweit von ihm der Mitgliedsbeitrag zugunsten des SCZ in voller Höhe geleistet ist.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Spätestens nach 4 Jahren muß ein Kassenprüfer ausscheiden. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 19 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und zwei gewählten Beisitzern. Die Beisitzer des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 20 Schlichtung von Streitfällen

Über persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren entscheidet der Vorstand. Eine Anrufung des Ältestenrates, dessen Beschlüsse endgültig sind, ist zulässig.

§ 21 Haftung für Boote

1. Der Verein haftet nicht für Privatboote der Mitglieder.
2. Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
4. Die Nutzung der Vereinsanlagen und die Teilnahme an allen Veranstaltungen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr, soweit das Risiko nicht durch Globalversicherungen des Sportverbandes abgedeckt ist.
5. Jedes Mitglied hat nach seiner Aufnahme in den Verein für einen von ihm gewünschten Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Mit seinem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied zu, dass seine Daten an Verbände des Sports und an andere Vereine weitergegeben werden dürfen. Dies darf nur zu dem Zweck erfolgen, dass die Daten zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erforderlich sind. In allgemeiner Weise und mit Bildern kann der Verein auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift und in Presseveröffentlichungen Vereinsmitglieder öffentlich präsentieren. Das Mitglied hat das Recht vorsorglich zu widersprechen. Soll ein Mitglied öffentlich besonders hervorgehoben präsentiert werden, muss es vorher zustimmen.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen oder
 - b) die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich gefordert hat.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vereinsvermögen an
 - a) Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (D L R G), Ortsgruppe Bad Zwischenahn e.V , Seestrasse 6, 26160 Bad Zwischenahn und
 - b) Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), Werderstraße 2, 281,99 Bremen zu gleichen Teilen.
Die Berechtigten dürfen dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Änderungen einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2019